

Förderungsrichtlinie Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen 2023

§ 1 Zielsetzung

- (1) Zielsetzung der „Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen 2023“ ist der Ausbau der Stromerzeugung aus Photovoltaik in Vorarlberg zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Vorarlberg.
- (2) In der Landesstrategie Energieautonomie+ 2030 vom Mai 2021 wurde beschlossen, die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Sonderflächen wie z.B. Parkflächen zu unterstützen (Strategie Energieautonomie+ 2030, Kapitel 7.6.3.4 Photovoltaik auf Sonderflächen). Ziel der gegenständlichen Förderung ist es, die Errichtung von Überdachungen mit Photovoltaik auf unbebauten Liegenschaftsteilen und sonstigen bereits befestigten und versiegelten Flächen, zu unterstützen. Bereits versiegelte Flächen sollen einer Doppelnutzung zugeführt werden.
- (3) Parallel zu den energiepolitischen Zielsetzungen sollen für langfristige positive Wirkungen auch Zielsetzungen der Anpassung an den Klimawandel sowie der Sicherung der Biodiversität erreicht werden.

§ 2 Förderungswerbende

Anträge können von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

§ 3 Förderungsgegenstand

- (1) Förderbare Maßnahmen: Gefördert werden Photovoltaikanlagen auf versiegelten oder teilversiegelten Flächen, die dadurch einer Doppelnutzung zugeführt werden. Als versiegelte Flächen gelten bebaute Oberflächen, die durchgehend bedeckt sind und diese Bedeckung kein Bauwerk oder Gebäude darstellt.

Förderbar sind demnach insbesondere Photovoltaik-Überdachungen von Parkplätzen, Parkräumen und befestigter Betriebsflächen, größere Parkraumüberdachungen bei Wohnbauten, Photovoltaik-Überdachungen bei Handel, Gewerbe und Industrie sowie Photovoltaik-Überdachungen befestigter Betriebsflächen der Landwirtschaft.

- (2) Mindestgröße: Die Modulspitzenleistung der geförderten Anlage muss mindestens 20 kWp betragen.
- (3) Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG): Im Fall der zusätzlichen Beantragung einer Förderung im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) sind nur Anlagen der Kategorie C (20-100 kWp) förderfähig (EAG § 56). Ausschlaggebend für die Kategorisierung ist die bei der OeMAG-Ticketziehung zur Förderung im Rahmen des EAG beantragte Modulspitzenleistung.
- (4) Nicht förderbar: Photovoltaik auf bestehenden Bauwerken (z.B. Carports) oder Gebäuden, Aufdachanlagen, dachparallel bzw. aufgeständert; Photovoltaikanlagen an Lärmschutzwänden und -wällen; Freiflächenanlagen; Agrar- bzw. Agri-PV-Anlagen;

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Auszahlungsart: Die Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgen in Form eines einmaligen verlorenen Zuschusses.
- (2) Förderungsfähige Kosten: Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage, deren Planung und Montage sowie für allfällige Begleitmaßnahmen für Begrünung und Entsiegelung. Gefördert werden neben den Photovoltaik-Modulen inkl. Unterkonstruktion auch alle sonstigen, statisch relevanten, Konstruktionsbestandteile inkl. Fundamente.
- (3) Förderungssatz und Zuschlagmöglichkeit:
 - a. Die Förderung beträgt: 500 €/kWp Modulspitzenleistung.
 - b. Begrünungs- und Entsiegelungszuschlag: Der Zuschlag in Höhe von 100 €/kWp Modulspitzenleistung wird vergeben, wenn im Ausmaß von 20 % der Photovoltaik-Kollektorfläche Begrünungs- und/oder Entsiegelungsmaßnahmen auf dem Grundstück umgesetzt werden wie z.B. die Herstellung wasserdurchlässiger, vegetationsfähiger Beläge, Pflanzung von Bäumen und/oder Pflanzung von Wildstrauchhecken, extensive Dach- oder Fassadenbegrünung;
 - c. Die Förderung ist mit € 50.000 je Anlage begrenzt.
- (4) Kombinierbarkeit mit anderen Förderungen: Eine Kombination der Landesmittel gemäß Förderungsrichtlinie Photovoltaikanlagen 2023 mit Bundesmitteln (insbesondere mit Mitteln aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) oder den Mitteln von Gemeinden bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Rechtsträger ist zulässig. Die mögliche Landesförderung muss auch im OeMAG Antrag, bei der Frage „maximale Förderung - Summe benötigte Förderungen (z.B. OeMAG, Bund, Land, Gemeinde, EU) in Euro:“ angegeben werden. Die Reihung nach dem EAG wird durch die Angabe einer zusätzlichen Landesförderung nicht beeinflusst.

- (5) Beihilfenrechtliche Höchstgrenzen: Die Investitionszuschüsse aus der Landesförderung dürfen zusammen mit den Mitteln nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) maximal 65% der förderfähigen Kosten (netto) für kleine Unternehmen, 55% für mittlere Unternehmen und 45% für große Unternehmen betragen. Für die Beurteilung der Beihilfenintensität werden die umweltrelevanten Mehrkosten herangezogen. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die Photovoltaikanlage abzüglich der Kosten für eine leistungsgleiche Referenzanlage.
- (6) Rechtsanspruch: Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach der Förderungsrichtlinie Photovoltaikanlagen 2023 besteht nicht.

§ 5 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Bestandsbäume sind zu erhalten und dürfen nur aus Baumgesundheitsgründen gefällt werden. Als Bestandsbaum gelten Bäume, die auf dem Luftbild 2020 (VOGIS) ersichtlich sind. Für Fällungen auf den Förderflächen nach September 2022 ist ein Nachweis fehlender Baumgesundheit zu erbringen.
- (2) Jungbäume können fachgerecht versetzt werden (z.B. nordseitig oder in den Hausschatten). Als Jungbäume gelten Bäume, die seit der Luftbild-Befliegung 2020 gepflanzt wurden.

§ 6 EU-Wettbewerbsrecht

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187 vom 26. Juni 2014.

§ 7 Förderungs-Prozess

- (1) Einreichstelle und Anträge: Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Fachbereich Energie und Klimaschutz einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: energie@vorarlberg.at
Das Antragsformular wird unter der folgenden Webseite bereitgestellt:
www.vorarlberg.at/pv
- (2) Im Falle einer zusätzlichen Antragstellung bei der OeMAG kann alternativ zum Antragsformular auch die vollständige Übersicht der Erfassung der Benutzer:innen- und Projektdaten verwendet werden.
- (3) Zeitpunkt der Antragstellung: Die Antragstellung muss vor Projektbeginn, d.h. vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen

Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen. Als Zeitpunkt der Antragstellung beim Land Vorarlberg gilt:

- a. Der Zeitpunkt des Einlangens des Antrags beim Amt der Vorarlberger Landesregierung oder
- b. der Zeitpunkt der Antragstellung der EAG-Förderabwicklungsstelle (OeMAG). Bei fristgerechter Vervollständigung des Förderantrags ist dies der Zeitpunkt des Eingangs des Ticket-Antrags bei der OeMAG gemäß Bestätigungs-E-Mail.

(4) Unterlagen

- a. Vor Umsetzung der Maßnahme: Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular bzw. der vollständigen Übersicht der Erfassung der Benutzer:innen- und Projektdaten aus einer zusätzlichen OeMAG-Antragstellung sind beizulegen:
 - i. Beschreibung des Vorhabens (technische Dokumentation)
 - ii. Falls vorhanden, eine vollständige Kopie des Antrags auf Förderung durch Investitionszuschuss gemäß § 9 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom;
- b. Nach Umsetzung der Maßnahme
 - i. Rechnung des bzw. der befugten Unternehmen und Zahlungsbelege
 - ii. Falls vorhanden, eine Kopie des Fördervertrags mit der EAG-Förderabwicklungsstelle (OeMAG)
 - iii. Folgende Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Fachbereich Energie und Klimaschutz vorzulegen:
 - Nachweis der Zählpunktnummer durch unterschriebenen Netzzugangsvertrag (auch bei nachgerüsteten Speichern)
 - 7-seitiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001 bzw. entsprechend E-8101 eines konzessionierten Unternehmens, welches aus den Teilen „Prüfbefund“ (2 Seiten), „Anlagenbuch – Photovoltaikanlage“ (2 Seiten) und „Besichtigung, Prüfung, Messung: Photovoltaikanlagen“ (3 Seiten) besteht
 - Bescheide, wenn für Bau und Betrieb der Anlage, erforderlich

§ 8 Ausschluss der Förderung

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- (1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer

Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

(2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 9 Datenschutz

In Sachen Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Vorarlberg (AFRL).
<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 gültig.